

Einkaufsbedingungen der NCR GmbH (NCR-Einkaufsbedingungen)



1. VERTRAGSABSCHLUSS - Diese Bestellung wird für die NCR GmbH (nachstehend "NCR" genannt) erst verbindlich, wenn der Lieferant die Bestätigung dieser Bestellung rechtsverbindlich unterzeichnet an NCR zurückgegeben hat. Für den Lieferanten wird diese Bestellung rechtsverbindlich, wenn er sie ordnungsgemäß unterzeichnet an NCR zurückgegeben hat oder mit Arbeiten an den bestellten Produkten beginnt oder die bestellten Produkte ganz oder teilweise liefert. Diese Bestellung umfasst alle Absprachen zwischen den Vertragspartnern.

Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der NCR. Alle früheren Vereinbarungen und Absprachen, die mit irgendeiner Bestimmung dieses Vertrages nicht übereinstimmen, sind insoweit ungültig. Bedingungen des Lieferanten gelten ohne jede Ausnahme nur dann, wenn NCR sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Bestätigt der Lieferant diese Bestellung zu veränderten Bedingungen und beginnt er mit den Arbeiten an den bestellten Produkten oder nimmt er Lieferungen, auch Teillieferungen, der bestellten Produkte vor, anerkennt er damit diese NCR-Einkaufsbedingungen, die dann ausschließlich Gültigkeit haben. Die verwendete Bezeichnung „Produkte“ umfasst sowohl körperliche Gegenstände (Hardware) als auch Software, wie Programme, sowie Werk- und Dienstleistungen.

2. ÄNDERUNGEN - NCR behält sich vor, zu jeder Zeit die Spezifikationen, Zeichnungen, Muster oder andere Beschreibungen der bestellten Produkte zu ändern. Wurde in einem solchen Fall mit der Herstellung der Produkte bereits begonnen, kann der vereinbarte Preis einvernehmlich neu festgesetzt werden, wobei der Kostenaufwand für die Änderung angemessen zu berücksichtigen ist. Jede Forderung des Lieferanten nach einer Preisneufestsetzung ist spätestens innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des Änderungsverlangens schriftlich geltend zu machen. NCR ist auch berechtigt, eine Änderung der Art und Weise des Versands und/oder der Verpackung zu verlangen. Gleiches gilt für die vereinbarte Lieferzeit. Bei einer Verkürzung der vereinbarten Lieferzeit ist die Zustimmung des Lieferanten einzuholen.

3. SPEZIFIKATIONEN UND KONTROLLE - Alle dem Lieferanten im Zusammenhang mit den Produkten überlassenen Unterlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages. Alle Produkte, die nach den Spezifikationen der NCR bestellt werden, müssen mit den Spezifikationen übereinstimmen, wie sie am Tage der Auftragserstellung Gültigkeit hatten, es sei denn, eine Abweichung wurde von NCR schriftlich genehmigt. Die Produkte unterliegen der Prüfung und Kontrolle durch NCR zu jeder Zeit und an jedem Ort. Die Kontrolle erstreckt sich ebenfalls auf die Herstellungszeit für Hardware, die Entwicklungszeit für Software und die Durchführungszeit für Werk- und Dienstleistungen. Falls Kontrollen oder Prüfungen in den Räumen des Lieferanten durchgeführt werden, hat dieser der NCR oder ihren Beauftragten Zutritt zu gewähren und sie in jeder Hinsicht bei ihren Kontroll- und Prüfungsarbeiten zu unterstützen. Ergeben die Kontrollen oder Prüfungen Abweichungen des Produktes von den Spezifikationen oder Mängel, hat der Lieferant die Kosten der Kontrollen und/oder Prüfungen NCR zu erstatten. Der Lieferant hat unverzüglich Abweichungen zu berichtigen und Mängel zu beheben.

4. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN - Die in dieser Bestellung genannten Preise sind Festpreise, es sei denn, in der Bestellung ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Sollte der Lieferant einem anderen Bezieher einen niedrigeren Preis für das gleiche Produkt ohne wesentliche Mengenabweichung einräumen, ist er verpflichtet, NCR ebenfalls diesen niedrigeren Preis zu berechnen. Eine Senkung des Listenpreises führt in jedem Fall zu einer entsprechenden Senkung des vereinbarten Preises. Sofern in der Bestellung ausdrücklich eine Vergütung auf Zeit-/Materialbasis vereinbart ist, wird die Abrechnung nur aufgrund von seitens der NCR gegengezeichneten Stunden- bzw. Materialnachweisen anerkannt. Wenn in der Bestellung nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Bezahlung nach Wahl der NCR innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungseingang abzüglich drei vom Hundert Skonto oder innerhalb von sechzig Tagen nach Rechnungseingang rein netto. Bei verspäteter oder unvollständiger Rechnungslegung verschiebt sich die Zahlung entsprechend. Der Anspruch auf Skonto bleibt erhalten. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt von Mängelansprüchen und ggf. Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln oder Abweichungen von den Spezifikationen oder Angaben der NCR, die erst später festgestellt werden.

Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung sofort bei Absendung, spätestens bei Übergabe der Produkte bei NCR in Augsburg einzureichen. In den Rechnungen sind insbesondere Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers, Lieferdatum, Bestellnummern, Produktbezeichnungen, Teilenummern, Umsatzsteueridentifikationsnummer, Rechnungsdatum (auch wenn dies mit dem Lieferdatum übereinstimmt), Rechnungsnummer, Steuersatz, Umsatzsteuer und Steuerbetrag anzugeben. Rechnungsanerkennung kann nur unter Vorlage von durch NCR

abgezeichneten Stunden- bzw. Materialnachweisen erfolgen. Erforderliche Aufmaße sind vom Lieferanten und NCR gemeinsam zu erstellen.

5. NEBENKOSTEN - Die Belastung der NCR mit zusätzlichen Kosten, wie für Steuern, Einfuhrzölle, zurückzusendende Emballagen, Dokumentation ist unzulässig, falls keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen sind.

6. GARANTIE - Der Lieferant garantiert für einen Zeitraum von vierundzwanzig Monaten nach Abnahme der bestellten Produkte durch NCR, dass diese in vollem Umfang den Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen, Produktinformationen und/oder sonstigen Angaben des Lieferanten sowie den Anforderungen der NCR gemäß Bestellung entsprechen. Erfolgte die Bestellung auf Grund von Mustern des Lieferanten, garantiert dieser, dass die gelieferten Produkte den Eigenschaften des Modells entsprechen. Bei Bestellungen ohne nähere Angaben garantiert der Lieferant, dass das gelieferte Produkt aus einwandfreiem Material besteht, einwandfrei gefertigt wurde, keine Fehler aufweist und für den Zweck geeignet ist, für den NCR es zu verwenden gedenkt. Der Lieferant garantiert, dass er jederzeit sämtliche Gesetze, Regelungen und Vorschriften (einschließlich Umweltschutz- und Antikorruptionsgesetze), denen er untersteht oder unterstehen wird, einhält; und die in dieser Bestellung spezifizierten Produkte keine Substanzen enthalten oder unter deren Verwendung hergestellt wurden, die einem Stoffverbot oder einer Beschränkung unterliegen. Diese Garantiezusagen gelten zusätzlich zu allen Garantien, welche NCR durch den Lieferanten eingeräumt werden. Sie gelten auch nach Kontrolle, Prüfung, Annahme und Bezahlung der Produkte. Ist Software Liefergegenstand, so garantiert der Lieferant, dass alle Programme und Programmteile mit stets aktuellen Virenprüf- und -beseitigungsprogrammen bearbeitet werden und sichergestellt ist, dass die Software frei von jeglichen Viren ist.

Die Präferenzeigenschaft der bestellten Produkte gemäß den Freihandels- und Präferenzabkommen der EG sowie die Überlassung einer den Präferenzursprung bestätigenden Lieferantenerklärung (gegebenenfalls auch eines zollamtlichen Ankunftsblattes) gemäß EG-VO Nr. 1207/2001 ist Vertragsbedingung. Die EWG-Präferenzeigenschaft der bestellten Produkte ist eine garantierte Beschaffenheit im Sinne von § 443 BGB. Alle Garantiezusagen gelten ebenfalls für einen Rechtsnachfolger der NCR und dessen Kunden. Entsprechen die gelieferten Produkte nicht den Spezifikationen oder sind sie mangelhaft, kann NCR unbeschadet ihrer gesetzlichen Ansprüche nach ihrer Wahl die Produkte entweder zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten zurücksenden und unverzügliche Nachbesserung oder Neulieferung verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären und die sofortige Herausgabe evtl. bereits geleisteter Zahlungen verlangen oder Minderung des Preises fordern. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Mängel- und Schadensersatzansprüche unberührt. Nachgebesserte oder neu gelieferte Produkte unterliegen gleichermaßen diesen Garantievorschriften sowie den Bestimmungen dieses Vertrages.

7. LIEFERUNG - Alle Lieferungen sind auf Gefahr und Kosten des Lieferanten an die von NCR genannte Lieferadresse auszuführen. Die Kosten der Verpackung und der Versicherung trägt der Lieferant.

Das in der Bestellung genannte Lieferdatum gilt als Fixtermin gemäß § 376 HGB. Erfolgt die Lieferung nicht fristgemäß, kann NCR unbeschadet ihrer gesetzlichen Ansprüche ohne Mahnung von diesem Vertrag zurücktreten oder, falls der Lieferant in Verzug ist, statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. NCR hat weiterhin das Recht, eine Nachfrist zu setzen und auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen und Ersatz des ihr durch die verspätete Lieferung entstandenen Schadens zu verlangen. Die Verpflichtungen des Lieferanten sind unteilbar, auch dann, wenn in dieser Bestellung Teillieferungen vorgesehen sind. Der Lieferant ist verpflichtet, NCR unverzüglich zu informieren, sobald ihm irgendein Umstand zur Kenntnis gelangt, der eine verspätete Lieferung verursachen könnte. Jeder Sendung ist ein ausführlicher Lieferschein, in dem neben der NCR-Bestellnummer auch die Mengen, Produktbezeichnungen, Teilenummern etc. aufzuführen sind, beizufügen. Teillieferungen müssen besonders gekennzeichnet sein.

Bei Abholung durch einen Beauftragten der NCR muss sich der Abholende ausweisen und eine schriftliche Empfangsvollmacht vorlegen.

8. NCR – EIGENTUMSRECHTE - Werkzeuge, Formen, Muster, Zeichnungen, Skizzen, Modelle, Teile und sonstige Sachen und Unterlagen, die von NCR zugeliefert werden, bleiben Eigentum der NCR, sind als solche zu kennzeichnen, getrennt zu lagern und zu verwalten und dürfen nur für Zwecke der NCR verwendet werden. Der Lieferant hat die Sachen schonend und pfleglich zu behandeln und instand zu halten. Für Beschädigungen, mit Ausnahme von Verschleiß bedingt durch sachgemäße

Behandlung, haftet der Lieferant. Jedwede Änderung dieser Sachen und Unterlagen oder ihre Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der NCR. Falls in der Bestellung nichts anderes bestimmt ist, sind nach Ausführung der Bestellung alle von NCR zugelieferten Sachen mit der Lieferung an NCR zurückzugeben. NCR hat das Recht, alle Räume des Lieferanten zu betreten, in denen sich ihr Eigentum befindet und dieses Eigentum selbst in Besitz zu nehmen.

Stellt der Lieferant die Werkzeuge, Formen etc. her und leistet NCR dafür einen Kostenbeitrag, so erwirbt sie entsprechend der Höhe ihres Beitrages Miteigentum. Der Lieferant verpflichtet sich, den laufenden Bedarf der NCR an Teilen, die mit diesen Werkzeugen, Formen etc. gefertigt werden sollen, zu decken, falls dies NCR wünscht. Wenn der Lieferant aus Gründen, die NCR nicht zu vertreten hat, diese Teile nicht mehr oder nicht mehr in dem von NCR gewünschten Umfang herstellt, gehen die Werkzeuge, Formen etc. ohne weitere Kosten für NCR in ihr alleiniges Eigentum über und sind an sie herauszugeben. Eine Verwendung dieser Werkzeuge, Formen etc. für Dritte ist nicht statthaft. Der Lieferant haftet NCR für alle Schäden, die NCR auf Grund einer Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen durch den Lieferanten entstehen. Bei leihweiser Überlassung hat sich der Lieferant vom ordnungsgemäßen Zustand der Sachen zu überzeugen. Soweit gesetzlich zulässig, sind alle Mängel- und Schadenersatzansprüche auf Grund der Leihe gegen NCR ausgeschlossen.

9. GEHEIMHALTUNG - Über die von NCR erteilten Bestellungen und deren Inhalt ist vom Lieferanten Dritten gegenüber jederzeit strenges Stillschweigen zu wahren. Das gilt auch für alle Informationen, Daten und Unterlagen, die NCR dem Lieferanten für die Ausführung der Bestellung zur Verfügung stellt. Der Lieferant hat alle Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Geheimhaltung zu gewährleisten, einschließlich der ausdrücklichen Verpflichtung seiner Mitarbeiter und etwaiger Subunternehmer zur Geheimhaltung. Der Lieferant haftet der NCR für den Schaden, der ihr durch die Verletzung der Geheimhaltungspflicht entsteht.

10. RECHTE AN ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN - Umfasst der Vertrag nur oder auch Produktentwicklungsleistungen, so wird der Lieferant (a) sämtliche Rechte, Eigentum und Ansprüche an sämtlichen Ideen, Erfindungen (ob patentierbar oder nicht) Verbesserungen, Entdeckungen, Urheberrechten, abgeleiteten Werken, Programmen, Source codes, Object codes, Techniken, Methoden, Prozessen, Dokumentationen und sonstige Informationen und Materialien, in materieller oder immaterieller Form (insgesamt „Entwicklungen“), gegenüber NCR offenlegen und auf Aufforderung an NCR übertragen, die er (einschließlich seiner Arbeitnehmer und Vermittler) schaffen wird oder deren Schaffung er im Rahmen der Erbringung der Produktentwicklungsleistungen unterstützen wird, einschließlich jedoch nicht beschränkt auf Rechte am geistigen Eigentum (wiederum einschließlich jedoch nicht beschränkt auf Patente, Copyright, Trademark, Geschäftsgeheimnisse, oder andere Rechte am geistigen Eigentum, insgesamt „Rechte am geistigen Eigentum“), an, gedeckt von oder verkörpert durch die Entwicklungsergebnisse und (b) sämtliche Handlungen vornehmen und Urkunden ausfertigen, die NCR vernünftigerweise im Bezug darauf verlangt. Er überträgt die Rechte am geistigen Eigentum hiermit vollständig an NCR. NCR nimmt die Übertragung an. Der Lieferant erklärt hiermit ausdrücklich, dass er bereits veranlasst hat, vor Aufnahme jeglicher Produktentwicklungsleistungen jedoch veranlassen wird, dass mit jeder dabei zum Einsatz kommenden oder in anderer Weise damit in Berührung kommenden Person (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf jeden seiner Mitarbeiter oder Vermittler) eine Vereinbarung abgeschlossen wird, nach der sich die Person verpflichtet (a) bezogen auf sämtliche Entwicklungen, die sie schaffen oder an deren Schaffung sie beteiligt sein wird, sämtliche Rechte offenzulegen und auf Aufforderung auf den Lieferanten oder NCR sämtliche Rechte, Eigentum und Ansprüche an sämtlichen Entwicklungen zu übertragen und (b) sämtliche Handlungen vorzunehmen und Urkunden auszufertigen, die der Lieferant oder NCR vernünftiger Weise im Bezug darauf verlangen werden. Sämtliche Informationen und Materialien bezogen auf die Produktentwicklungsleistungen (einschließlich der Tatsache der Erbringung der Leistungen und sämtlicher Entwicklungen) sind vertrauliche Informationen und werden vom Lieferanten (einschließlich seiner Mitarbeiter und Vermittler) als vertrauliche Informationen und vertrauliches Material der NCR betrachtet und ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der NCR nicht an Dritte geliefert oder gegenüber Dritten offengelegt. Der Lieferant erklärt hiermit, daß er durch keine anderweitigen Verträge oder durch sonstige Verpflichtungen daran gehindert ist, diesen Vertrag einzugehen bzw. den Verpflichtungen dieses Vertrages nachzukommen.

11. VERLETZUNG VON SCHUTZRECHTEN DRITTER – Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte keine Patente, Marken, Persönlichkeitsrechte, Publizitätsrechte, den Ruf oder Rechte am geistigen Eigentum Dritter verletzen. Werden NCR, deren Rechtsnachfolger oder sonstige Personen aufgrund des gelieferten Produkts oder der Nutzung desselben von einem Dritten wegen Verletzung eines der vorstehenden Rechte in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, den in Anspruch Genommenen jedwede gewünschte rechtliche oder sachliche Unterstützung zur Abwehr der geltend gemachten Ansprüche zu gewähren sowie die jeweiligen Verfahrens- und Prozesskosten zu übernehmen. Ferner ist er verpflichtet, die diesem Dritten gegebenenfalls durch gerichtliche

Beschlüsse oder Urteile zuerkannten Schadenersatzansprüche zu übernehmen sowie den hierdurch NCR bzw. den anderen in Anspruch Genommenen entstandenen Schaden zu ersetzen. Wird das gelieferte Produkt als ein Recht eines Dritten verletzend angesehen und ist dieser Dritte bereit, im Austausch gegen ein kostenloses Mitbenutzungsrecht an einem das zu liefernde Produkt betreffenden Recht des Lieferanten der NCR ein kostenloses Mitbenutzungsrecht an dem verletzten Recht einzuräumen, hat der Lieferant auf Verlangen der NCR diesem Dritten dieses kostenlose Mitbenutzungsrecht zu gewähren. Die vorgehend genannten Verpflichtungen des Lieferanten bestehen nicht, wenn sich die Verletzungshandlung oder die behauptete Verletzung dadurch ergibt, dass NCR ausdrücklich auf der Anwendung eines bestimmten Verfahrens zur Herstellung des zu liefernden Produktes bestanden hat.

12. UNFALLHAFTUNG – In NCR-Räumen tätige Arbeitnehmer und etwaige Subunternehmer des Lieferanten haben die NCR-Vorschriften über die Ordnung und Sicherheit im Betrieb einzuhalten. Für Schäden aus etwaigen Unfällen dieser Personen übernimmt NCR keine Haftung.

13. SCHRIFTWECHSEL - Im Schriftwechsel mit der NCR sind Bestellnummern, Produktbezeichnungen, Teilenummern etc. der NCR anzugeben.

14. ÜBERTRAGUNGSVERBOT - Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NCR darf der Lieferant die Bestellung weder ganz noch teilweise von Dritten ausführen lassen oder ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Andernfalls kann die NCR ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen.

15. FORDERUNGSABTRETUNG - Eine Abtretung der Forderungen des Lieferanten gegen die NCR bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der NCR.

16. TEILNICHTIGKEIT - Sollten Teile dieser NCR-Einkaufsbedingungen nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, gelten die restlichen Bestimmungen weiter. Der Lieferant und NCR werden den Vertrag dann so auslegen und gestalten, daß der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Vertragszweck soweit wie möglich erreicht wird.

17. KÜNDIGUNGSRECHT - NCR kann bis zur Herstellung bzw. bis zur Lieferung der bestellten Produkte jederzeit diesen Vertrag kündigen. In diesem Fall hat sie, wenn der Lieferant die Kündigung nicht durch ein schuldhaftes Verhalten verursacht hat, dem Lieferanten den vereinbarten Preis anteilig der bereits geleisteten Arbeit zu vergüten.

Diese Vergütungspflicht gilt nur dann, wenn der Lieferant für die bereits ganz oder teilweise fertig gestellten Produkte anderweitig keine Vergütung erhält oder die Produkte nicht verwerten kann und die Erlangung einer anderweitigen Vergütung oder Verwertung der Produkte nicht böswillig unterlässt. Bei Hardware ist die Höhe der Vergütung begrenzt höchstens auf den Betrag, der sich aus dem Lieferplan für die nächsten dreißig Kalendertage nach Kündigungsdatum errechnet zuzüglich der Kosten für in Arbeit befindliche Bestände, die benötigt würden, um eine weitere 30-Tages-Periode abzudecken, wobei wie bereits bestimmt, von dieser Vergütungspflicht alle Bestände in beiden 30-Tages-Perioden ausgeschlossen sind, die anderweitig verwendbar oder verkäuflich sind oder die der Lieferant zu verwenden oder zu verkaufen böswillig unterlässt. Als teilweise fertig gestelltes Produkt gilt alles Material in den verschiedenen Bearbeitungsstufen, für welches bereits Löhne angefallen und/oder Einzelteile hergestellt und/oder Rohmaterial beschafft und in einen Fertigungszustand versetzt wurde, der notwendig war, um die Lieferpläne einzuhalten. Weitere Ansprüche stehen dem Lieferanten nicht zu. Hat der Lieferant die Kündigung des Vertrages durch NCR verschuldet, kann der Lieferant keine Ansprüche gegen NCR, weder auf Abnahme der Produkte noch auf Bezahlung des Preises oder Schadenersatz, geltend machen. Im Falle einer Kündigung des Vertrages durch die NCR sind dieser die von ihr zugelieferten Sachen unverzüglich herauszugeben. Ziffer 8 dieses Vertrages gilt entsprechend.

18. ERFÜLLUNGSORT, RECHTSANWENDUNG UND GERICHTSSTAND - Erfüllungsort für die Lieferung der Produkte ist die in der Bestellung angegebene Lieferadresse. Erfüllungsort für die Zahlungen aus diesem Vertrag ist Augsburg. Für die Auslegung dieses Vertrages findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag sich eventuell ergebenden Streitigkeiten ist Augsburg, sofern der Lieferant Vollkaufmann ist.